

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

1201

### **Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 8. Dezember 2008**

#### **Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten**

Nach § 92c Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874), wird bestimmt, dass die Pflegekassen und Krankenkassen in Hessen zunächst in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens einen Pflegestützpunkt einrichten. Die Bestimmung zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte mit dem Ziel der wohnortnahen Versorgung nach § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI wird entsprechend dem Bedarf nach Anhörung des Landespflegeausschusses getroffen.

#### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2008 (BGBl. I S. 444), wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

#### **Begründung**

Nach § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI richten die Pflegekassen und Krankenkassen Pflegestützpunkte ein, sofern die zuständige oberste Landesbehörde dies bestimmt. Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung ist die Einrichtung von Pflegestützpunkten erforderlich, um vorhandene Angebote der Beratung und Hilfe für ältere und für pflegebedürftige Menschen zu bündeln, zu koordinieren und weiterzuentwickeln sowie neue Angebote in bisher unzureichend oder gar nicht versorgten Regionen zu schaffen und diese Angebote insgesamt an vergleichbaren Standards auszurichten.

In Übereinstimmung mit der Empfehlung des Landespflegeausschusses vom 3. Dezember 2008 wird die Bestimmung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten zunächst auf je einen Pflegestützpunkt in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt beschränkt, da die in § 92c Abs. 1 Satz 1 SGB XI angestrebte wohnortnahe Versorgung im ganzen Land innerhalb der in § 92c Abs. 1 Satz 2 SGB XI vorgesehenen Frist von sechs Monaten nicht erreichbar ist. Mit dieser Bestimmung wird aber zugleich die Möglichkeit eröffnet, im Einvernehmen zwischen den Beteiligten weitere Pflegestützpunkte einzurichten. Dies wird zum Beispiel dort zweckmäßig sein können, wo bereits gut ausgebaute Beratungsnetzwerke bestehen, die den Handlungsrahmen eines einzelnen Pflegestützpunkts überschreiten.

Die auf der Grundlage dieser Allgemeinverfügung eingerichteten Pflegestützpunkte haben neben ihren gesetzlichen Aufgaben nach § 92c Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XI auch planende und koordinierende Aufgaben beim Aufbau von regionalen Netzwerken und beim bedarfsorientierten weiteren Ausbau der Angebote.

Die Bestimmung zur Einrichtung weiterer Pflegestützpunkte mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Herstellung der mit dem Gesetz angestrebten wohnortnahen Versorgung wird unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung nach Anhörung des Landespflegeausschusses getroffen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass bei der Einrichtung, der Ausgestaltung und beim Betrieb von Pflegestützpunkten die in der Empfehlung des Landespflegeaus-

schusses vom 3. Dezember 2008 getroffenen Grundaussagen berücksichtigt werden.

Der Termin für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist auf den 1. Januar 2009 festgesetzt worden, um im Interesse der Betroffenen eine alsbaldige Umsetzung des Pflege-Reformgesetzes in die Wege zu leiten. Außerdem tritt zu diesem Zeitpunkt der Rechtsanspruch der Versicherten auf Pflegeberatung nach § 7a Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Kraft. Da nach § 7a Abs. 1 Satz 10 SGB XI sicherzustellen ist, dass die Pflegeberatung im jeweiligen Pflegestützpunkt in Anspruch genommen werden kann, ist ein zeitlich und konzeptionell aufeinander abgestimmter Aufbau von Pflegeberatung und Pflegestützpunkten erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um den zügigen Aufbau eines bedarfsorientierten Beratungs- und Hilfeangebotes für ältere und für pflegebedürftige Menschen zu gewährleisten. Sie ist insbesondere auch deshalb erforderlich, weil nur auf diesem Wege ein zeitlich und fachlich koordinierter Aufbau der erforderlichen Angebote erreicht werden kann.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Wiesbaden, Frankfurter Straße 12, 65189 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts zu erheben.

Wiesbaden, 8. Dezember 2008

**Hessisches Sozialministerium**  
gez. Silke Lautenschläger  
Staatsministerin

*StAnz. 52/2008 S. 3488*

1202

### **Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2008 für die Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal**

Für das Jahr 2008 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie im Zentrum für Soziale Psychiatrie Kurhessen gemeinnützige GmbH, Bad Emstal, für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 ein steuerfreier Pflegesatz in Höhe von 293,83 Euro/BT und ein steuerpflichtiger Pflegesatz von 137,98 Euro/BT netto festgesetzt.

Aufgrund des in der Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Oktober 2008 zur Abrechnung gekommenen Pflegesatzes in Höhe von 634,40 Euro/BT wurde für die Zeit vom 1. November 2008 bis 31. Dezember 2008 ein Verrechnungspflegesatz in Höhe von 38,12 Euro/BT steuerfrei und in Höhe von 17,91 Euro/BT steuerpflichtig netto festgesetzt.

Falls im Jahr 2008 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2009 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2009 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2009 ein steuerfreier Pflegesatz in Höhe von 321,89 Euro/BT und ein steuerpflichtiger Pflegesatz in Höhe von 138,05 Euro/BT netto abrechenbar.

Wiesbaden, 3. Dezember 2008

**Hessisches Sozialministerium**  
V 5 A/V 5.4 – 26 d 18 05

*StAnz. 52/2008 S. 3488*